

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 765

**Bezirklicher Tarifvertrag
zur Oberleitung der Beschäftigten
des Klinikums Offenbach der Stadt Offenbach am Main
auf die Klinikum Offenbach GmbH**

zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. (KAV Hessen).

der Stadt Offenbach am Main,

dem Klinikum Offenbach,

der Klinikum Offenbach GmbH,

der OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH

- einerseits -

sowie

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main,

- andererseits -

Präambel

Die Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, das Klinikum Offenbach am Main, Akademisches Lehrkrankenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (in dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung „Klinikum Offenbach“ genannt), mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Klinikum Offenbach GmbH zu übertragen. Diese Tarifvertragliche Vereinbarung regelt die arbeitsrechtlichen Folgen des Übergangs der Beschäftigten des Klinikums Offenbach.

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 765 a

**Bezirklicher Tarifvertrag
zur Oberleitung der Beschäftigten
des Klinikums Offenbach der Stadt Offenbach am Main
auf die Klinikum Offenbach GmbH**

zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. (KAV Hessen),

der Stadt Offenbach am Main,

dem Klinikum Offenbach,

der Klinikum Offenbach GmbH,

der OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH

- einerseits -

sowie

dbb tarifunion,

vertreten durch den Vorstand,

diese zugleich handelnd für,

den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV),

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

und

den Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk)

- andererseits -

Präambel

Die Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, das Klinikum Offenbach am Main, Akademisches Lehrkrankenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (in dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung „Klinikum Offenbach“ genannt), mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Klinikum Offenbach GmbH zu übertragen. Diese Tarifvertragliche Vereinbarung regelt die arbeitsrechtlichen Folgen des Übergangs der Beschäftigten des Klinikums Offenbach.

Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 765 b

Bezirklicher Tarifvertrag
zur **Überleitung** der Beschäftigten
des Klinikums Offenbach der Stadt Offenbach am Main
auf die Klinikum Offenbach GmbH

zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. (KAV Hessen),

der Stadt Offenbach am Main,

dem Klinikum Offenbach,

der Klinikum Offenbach GmbH,

der OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH

- einerseits -

sowie

dem Marburger Bund, Landesverband Hessen e.V. (mb)

- andererseits -

Präambel

Die Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, das Klinikum Offenbach am Main. Akademisches Lehrkrankenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (in dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung „Klinikum Offenbach“ genannt), mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Klinikum Offenbach GmbH zu übertragen. Diese Tarifvertragliche Vereinbarung regelt die arbeitsrechtlichen Folgen des Übergangs der Beschäftigten des Klinikums Offenbach, soweit sie Mitglied des Märburger Bundes sind.

Abschnitt I Personalüberleitung

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Stadt Offenbach am Main, die Klinikum Offenbach GmbH sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund vereinbaren für die Überleitung der Beschäftigten des Klinikums Offenbach auf die Klinikum Offenbach GmbH folgende Sonderregelungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten des Klinikums Offenbach, die am Überleitungstichtag (§ 13) in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Klinikum Offenbach stehen.
- (2) Die von Abschnitt I dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung erfassten Beschäftigten werden vom dem Klinikum Offenbach bis zum Überleitungstichtag (§ 13) in einer Liste (Anlage 1) zusammengefasst.

§ 2 Eintritt in die Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverträge

- (1) Die Klinikum Offenbach GmbH tritt in alle Dienst- und Arbeitsverträge mit den in der Anlage 1 genannten Arbeitnehmern ein, die am Überleitungstichtag (§ 13) im Klinikum Offenbach beschäftigt sind, und dem Übergang auf die Klinikum Offenbach GmbH nicht widersprechen.
- (2) Die Klinikum Offenbach GmbH tritt in alle Ausbildungsverträge der Auszubildenden und Praktikantenverträge der Praktikanten ein, für die am Überleitungstichtag (§ 13) bei dem Klinikum Offenbach ein Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnis besteht (Anlage 1), und die dem Übergang auf die Klinikum Offenbach GmbH nicht widersprechen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 und 2 übergegangenen Beschäftigten werden hinsichtlich der Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten im Klinikum Offenbach sowie der Anrechnung der beim Klinikum Offenbach im Sinne des Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) anzurechnenden Versicherungszeiten rechtlich so gestellt, als hätte ein Betriebsübergang nicht stattgefunden.

§ 3 Eintritt in Dienstvereinbarungen

Die Klinikum Offenbach GmbH tritt in die Regelungen der für das Klinikum Offenbach geltenden Dienstvereinbarungen als Betriebsvereinbarungen ein. Soweit keine ausdrückliche Kündigungsvorgesehen ist, gilt § 77 Abs. 5 BetrVG. Die Dienstvereinbarungen werden von dem Klinikum Offenbach bis zum 31. Dezember 2004 in einer Liste zusammengefasst.

Die Dienstvereinbarungen / Betriebsvereinbarungen, die über- bzw. außertarifliche Leistungen zum Inhalt haben, entfallen spätestens im Jahr 2005 ersatzlos durch Vereinbarung der Betriebsparteien.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Die Klinikum Offenbach GmbH verpflichtet sich, zum Überleitungsstichtag (§ 13) die Mitgliedschaft zum Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen zu beantragen und diese mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung (Abschnitt VII § 1 Abs. 2) beizubehalten.
- (2) Die Klinikum Offenbach GmbH wird die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse Darmstadt zum Überleitungsstichtag (§ 13) beantragen.

§ 5 Beschäftigungssicherung

- (1) Die Klinikum Offenbach GmbH verzichtet gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung (Abschnitt VII § 1 Abs. 2). Betriebsbedingte Änderungskündigungen bleiben möglich.
Der besondere Schutz vor betriebsbedingten Beendigungskündigungen (Unterabs. 1 Satz 1) gilt nicht gegenüber Beschäftigten, die dem Übergang auf die Klinikum Offenbach GmbH widersprechen.
- (2) Den auf die Klinikum Offenbach GmbH übergeleiteten Beschäftigten wird im Fall von Aus-, Um- oder Neugründungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2006 für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung (Abschnitt VII § 1 Abs. 2) die Weitergeltung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes in seiner jeweils geltenden Fassung garantiert. Hinsichtlich von Aus-, Um- und Neugründungen durch die Klinikum Offenbach GmbH gilt Abschnitt III § 5.

§ 6 Arbeitgeberdarlehen

Die vom Klinikum Offenbach gewährten und eventuell noch nicht zurückgezahlten Arbeitgeberdarlehen bleiben gemäß den Darlehensverträgen bestehen. Sie werden von der Klinikum Offenbach GmbH als Gläubigerin übernommen. Die monatlichen Tilgungsleistungen werden von der Klinikum Offenbach GmbH eingezogen.

§ 7 Personalunterkünfte

Die zwischen den übergeleiteten Beschäftigten und der Gemeinnützigen Baugesellschaft Offenbach GmbH bestehenden Mietverträge über Personalunterkünfte werden durch die Überleitung nicht berührt.

§ 8 Dienstbefreiung

Die Grundsätze des § 16 HURIVO in der jeweils geltenden Fassung werden weiterhin auf die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer angewandt.

**§ 9
Gleichberechtigung**

§ 3 HGIG findet in der Klinikum Offenbach GmbH in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Aufsichtsrat, Wirtschaftsausschuss**

- (1) Die Klinikum Offenbach GmbH verpflichtet sich, einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einzurichten. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Die Klinikum Offenbach GmbH verpflichtet sich, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses durch den Betriebsrat zu fördern. Die Rechte und Pflichten des Wirtschaftsausschusses ergeben sich aus den §§ 106 bis 110 BetrVG 1972.

**§ 11
Übergangsmandate der betrieblichen Interessenvertretungen**

- (1) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit eines in der Klinikum Offenbach GmbH gewählten Betriebsrates werden die Rechte der Arbeitnehmervertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes durch den Personalrat des Klinikums Offenbach wahrgenommen, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab dem Überleitungsstichtag (§ 13).
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung sinngemäß.

**§ 12
Unterrichtung**

Das Klinikum Offenbach und die Klinikum Offenbach GmbH werden spätestens einen Monat vor dem Vollzug des Betriebsübergangs durch ein gemeinsam unterzeichnetes Schreiben die vom Übergang Betroffenen gemäß § 613a Abs. 5 BGB davon unterrichten.

**§ 13
Überleitungsstichtag**

Stichtag für den Übergang der Beschäftigten ist der 1. Januar 2005.

**Abschnitt II
Sanierungs-Tarifvertrag**

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Stadt Offenbach am Main sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund treffen hinsichtlich der Tarifvertraglichen Vereinbarungen Nrn. 757 und 757 b vom 16. Juli 2004 folgende Vereinbarung:

Die Tarifvertraglichen Vereinbarungen Nrn. 757 und 757 b vom 16. Juli 2004 werden zum 31. Dezember 2004 aufgehoben. Eine Nachwirkung findet nicht statt.

Abschnitt III

Beitrag der Arbeitnehmer zur Sanierung der Klinikum Offenbach GmbH

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Stadt Offenbach am Main, die Klinikum Offenbach GmbH sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund vereinbaren zur Sanierung der Klinikum Offenbach GmbH für die Zeit ab 1. Januar 2005 folgende Sonderregelungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) sowie den übrigen für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen geltenden Tarifverträgen (im Folgenden „Sonderregelungen“):

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für die bei ihr beschäftigten - auch künftig neu ein-tretenden - Angestellten und Arbeiter der Klinikum Offenbach GmbH.
- (2) Diese Sonderregelungen gelten auch für die Angestellten und Arbeiter, die dem Betriebsübergang auf die Klinikum Offenbach GmbH widersprechen.

§ 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

- (1) Zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage der Klinikum Offenbach GmbH wird für die Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Januar 2005 anstelle der nach § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 1. März 2002 zugesagten Leistung gemäß § 15 Abs. 3 ATV-K eine Leistung in Höhe von 2 v.H. vereinbart. Dadurch reduziert sich der Finanzierungsaufwand entsprechend.
- (2) Beschäftigte, die am 31. Juli 2004 bereits eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, sind von der Verminderung der Leistungszusage ausgenommen.

§ 3

Sanierungsbeitrag für die Jahre ab 2005

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Stadt Offenbach am Main, die Klinikum Offenbach GmbH und die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund verpflichten sich, für die Zeit ab 1. Januar 2005 Regelungen zu vereinbaren, die zu einem Sanierungsbeitrag der Angestellten und Arbeiter in Höhe von jährlich 3,5 Mio. Euro führen. Hierzu gehören ggf. auch Verhandlungen über eine Absenkung der Tabellenentgelte in den Jahren ab 2005 sowie über eine Kürzung der Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen.

Auf den Betrag von jährlich 3,5 Mio. Euro werden die Beträge angerechnet, die sich aus dem Abbau von über- bzw. außertariflichen Leistungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Personalvertretung und Dienststelle (z.B. Arbeitsbefreiung an Geburtstagen und am Faschingsdienstag, Zusatzurlaub für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50) ergeben.

Wird der nach den Tarifvertraglichen Vereinbarungen Nrn. 757 bzw. 757 b vom 16. Juli 2004 zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen, der Stadt Offenbach am Main und den Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund für das Jahr 2004 zu erreichen-

de Sanierungsbeitrag der Angestellten und Arbeiter in Höhe von 2.524.000,00 Euro unterschritten, erhöht sich der für das Jahr 2005 aufzubringende Sanierungsbeitrag der Angestellten und Arbeiter (vgl. Unterabs. 1) um den Differenzbetrag. Wird dieser Betrag überschritten, reduziert sich der für das Jahr 2005 aufzubringende Sanierungsbeitrag der Angestellten und Arbeiter (vgl. Unterabs. 1) entsprechend.

§ 4

Paritätische Kommission

- (1) Die Klinikum Offenbach GmbH erklärt ihre Bereitschaft zur Errichtung einer paritätischen Kommission mit beratendem Charakter für die Geschäftsführung für die Dauer der Laufzeit dieser Sonderregelungen. Die Kommission setzt sich aus je drei Arbeitgebervertretern und drei Arbeitnehmervertretern zusammen, von denen je einer nicht dem Betrieb angehören muss.
- (2) Aufgabe der paritätischen Kommission ist die Begleitung der Umsetzung des Sanierungskonzeptes.

§ 5

Verzicht auf Aus-, Um- und Neugründungen

Die Klinikum Offenbach GmbH verzichtet auf Aus-, Um- und Neugründungen mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts für die Dauer der Laufzeit dieser Sonderregelungen.

§ 6

Anpassungsklausel

Die Parteien werden in Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarungen in Abschnitt III dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung eintreten, wenn die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur Modernisierung des BAT und des BMT-G einen diese Tarifverträge abändernden oder ablösenden Tarifvertrag vereinbaren.

§ 7

Vereinbarungen mit besonderen Angestelltingruppen

Die Klinikum Offenbach GmbH strebt Vereinbarung mit den Angestellten an, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden, sowie den Angestellten, die ein über die höchste Vergütungsgruppe des BAT hinausgehendes Einkommen erhalten, durch die von diesem Personenkreis in den Jahren ab 1. Januar 2005 ein zusätzlicher über den in § 3 dieses Abschnitts geregelten Sanierungsbeitrag hinausgehender Sanierungsbeitrag in Höhe von jährlich 100.000,00 Euro erbracht wird.

Abschnitt IV Rahmenvereinbarung

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, das Klinikum Offenbach sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund treffen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung vom 16. September 2002 folgende Vereinbarung:

Grundlage und Wirksamkeitsvoraussetzung dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung ist, dass die zwischen dem Klinikum Offenbach, den Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund sowie dem Personalrat des Klinikums Offenbach abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 16. September 2002 mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 außer Kraft tritt und eine Nachwirkung nicht stattfindet. Die Aufhebungsvereinbarung (Anlage 2) vom..... ist Bestandteil dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung.

Abschnitt V Sicherungs-Tarifvertrag (I)

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Stadt Offenbach am Main, die OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund treffen hinsichtlich des Sicherungs-Tarifvertrages (I) vom 8. Dezember 1999 folgende Vereinbarung:

Der zwischen der Stadt Offenbach am Main (Städtische Kliniken), der OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH, den Gewerkschaften ÖTV, DAG und Marburger Bund abgeschlossene Sicherungs-Tarifvertrag (I) vom 8. Dezember 1999 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 außer Kraft. Eine Nachwirkung findet nicht statt.

Abschnitt VI Sonderregelungen für die bei dem Gemeinschaftsbetrieb Wirtschaftsbetriebe des Klinikums Offenbach und der OKM eingesetzten Arbeitnehmer der Klinikum Offenbach GmbH

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die Klinikum Offenbach GmbH, die OKM Offenbacher Klinik-Management und Service GmbH sowie die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund vereinbaren folgende Sonderregelungen:

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass die bei den Wirtschaftsbetrieben eingesetzten Arbeitnehmer der Klinikum Offenbach GmbH, die vom Geltungsbereich dieser Sonderregelungen erfasst sind, gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Klinikum Offenbach GmbH insbesondere auch hinsichtlich evtl. freiwilliger Leistungen weder besser noch schlechter gestellt werden dürfen, soweit sich aus den nachstehenden Sonderregelungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für die im Zeitpunkt des Überleitungsstichtags (Abschnitt I § 13) noch beschäftigten Arbeitnehmer, die von dem Sicherungs-Tarifvertrag (I) vom 8. Dezember 1999 erfasst waren (Anlage 3).

**§ 2
Dienstvereinbarungen**

Die bei dem Klinikum Offenbach geltenden Dienstvereinbarungen, in die die Klinikum Offenbach GmbH gemäß Abschnitt I § 3 eintritt, gelten auch für die in der Anlage 3 genannten Arbeitnehmer. Dies gilt jedoch nur soweit nicht bereits in den Wirtschaftsbetrieben eine Betriebsvereinbarung zu demselben Gegenstand vereinbart ist bzw. längstens bis eine solche vereinbart wird.

**§ 3
Arbeitsort**

Die Klinikum Offenbach GmbH verpflichtet sich, im Falle der Verlegung von Arbeitsplätzen an einen anderen Ort außerhalb der Stadt Offenbach am Main zu prüfen, ob den von der Verlegung betroffenen Arbeitnehmern eine freie Stelle, ggf. auch in einer anderen Tätigkeit, am bisherigen Standort angeboten werden kann. Ist dies nicht möglich, kann der Betroffene versetzt werden. Ist der neue Standort mehr als 60 Kilometer Luftlinie vom Klinikum Offenbach entfernt, bedarf eine dauerhafte Versetzung der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers.

**Abschnitt VII
Laufzeit, Salvatorische Regelung**

**§ 1
In-Kraft-Treten, Laufzeit, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Tarifvertragliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvertragliche Vereinbarung ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2010, kündbar. Eine Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
- (3) Die Regelungen in Abschnitt I § 10 sind mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2009, kündbar. Eine Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen in Abschnitt IM sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006, kündbar. Eine Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.

§ 2
Salvatorische Regelung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Teils nicht. Die jeweiligen Parteien der Tarifvertraglichen Vereinbarung verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Protokollerklärung:

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen nimmt von seiner Unterschrift die Regelungen in Abschnitt I §§ 4, 5 und 10 sowie in Abschnitt III §§ 4, 5 und 7 aus, da es sich insoweit um Vereinbarungen handelt, die interne unternehmenspolitische Entscheidungen betreffen und nicht in die Kompetenz des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen fallen.

Offenbach am Main, den 29. September 2004

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.
(KAV Hessen)
(für Abschnitt I bis VII)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Hessen
(für Abschnitt I bis VII)

Stadt Offenbach am Main
(für Abschnitt I, II, III, IV, V und VII)

Marburger Bund,
Landesverband Hessen e.V. (mb)
(für Abschnitt I bis VII)

Klinikum Offenbach
(für Abschnitt II, III, IV, V und VII)

Klinikum Offenbach GmbH
(für Abschnitt I, III, VI und VII)

Offenbacher Klinik-Management
und Service GmbH - OKM -
(für Abschnitt V, VI und VII)